

UFITA 18. Band 1954

Heft 1—6, Seiten 1—384

Inhaltsverzeichnis

Zum Geleit	1
Vorwort	257

I. Abhandlungen

Abel, Dr. Paul: Der Einfluß der internationalen auf die nationale Gesetzgebung im Bereiche des Urheberrechtes	41
Bappert, Dr. und Wagner, Dr.: Referentenentwurf und Revidierte Berner Übereinkunft	328
Benkard, Dr. Georg: Rechtsfragen der mechanischen Wiedergabe	150
de Boor, Prof. Dr.: Die Grundprobleme der Urheberrechtsreform	260
Bussmann, Prof. Dr. Kurt: Urheberrechtsreform und Rundfunk	29
Hébarre, J. L.: Vom Schutze der Nachrichten	129
Henssler, Dr. Eberhard: Urheberschutz beim Wiederaufbau zerstörter Bauwerke	188
Hirsch Ballin, Dr. E. D.: Der Übersetzungsartikel (V) des Welturheberrechtsabkommens	52
Hirsch Ballin, Dr. E. D.: Verwandte Schutzrechte	310
Lindenmaier, Prof. Dr. Dr. e. h.: Höchstinstanzliche Rechtsprechung der deutschen Nachkriegszeit auf dem Gebiet des Urheber-, Film- und Funkrechts	3
Neumann-Duesberg, Prof. Dr.: Der Persönlichkeitsrechtsschutz des Individuums im neuen Urheberrechtsgeszentwurf	277
Peter, Dr. Wilhelm: Länderkritik des Romentwurfs (1951) zu einem internationalen Leistungsschutzabkommen	343
Roeber, Dr. Georg: Urheberrecht und Leistungsschutz beim Film	9
Roeber, Dr. Georg: Der Film als Aufgabe und Gegenstand der Urheberrechtsreform	283
Spengler, Dr. Albrecht: Erzwingung der Auslieferung oder der Vorführung eines Films durch einstweilige Verfügung?	163
Wagner, Dr. und Bappert, Dr.: Referentenentwurf und Revidierte Berner Übereinkunft	328
Wawretzko, Herbert: Zur Frage der Schriftform bei Verträgen mit Filmschaffenden	365
Werhahn, Dr. Jürgen W.: Der Filmurheber im ausländischen Recht	173

Brüsseler Fassung der Rev. Berner Übereinkunft	63
Vorentwurf eines internationalen Abkommens über den Schutz ausübender Künstler, Schallplattenhersteller und Rundfunk- organisationen	77
Welturheberrechtsabkommen	88
Deutschland	
Tarifvertrag für die Filmtheater des Bundesgebietes	199
Osterreich	
Urheberrechtsgesetznovelle 1953 mit erläuternden Bemerkungen	99

III. Rechtsprechung

Deutschland

A. Bundesgerichtshof

Urteil vom 15. Juni 1951. Filmverwertungsvertrag	122
Urteil vom 25. Sept. 1953. Herausgebervertrag auf Lebenszeit	227
Urteil vom 6. November 1953. Öffentliche Aufführung von Schall- platten mittels neuzeitlicher Wiedergabetechnik	214
Urteil vom 24. Februar 1954. Benachteiligung der Gesellschafter eines Filmherstellers bei Abtretung von Rechten aus dem Verleihvertrag	115
Urteil vom 23. April 1954. Bühnenaufführungsvertrag	206
Urteil vom 25. Mai 1954. Veröffentlichungsschutz für Briefe . . .	370

B. Oberlandesgerichte

K a m m e r g e r i c h t (West-Berlin):	
Urteil vom 7. Oktober 1952. Zur Frage der wirtschaftlichen Machtstellung der Gema	235

C. Landgerichte

a) K ö l n :	
Urteil vom 19. November 1948. Urheberrechtsschutz des Büh- nenbildes	374
b) E s s e n :	
Urteil vom 20. September 1951. Unzulässige Wiedergabe einer Tanzszene im Film	243

Osterreich

Oberlandesgericht Wien. Urteil vom 20. Juni 1953. Namensnennung im Filmtitel und im Film	250
---	-----

IV. Besprechungen

Bappert-Maunz: Verlagsrecht, besprochen von Dr. Kurt Runge	253
Hubmann, Heinrich: Das Persönlichkeitsrecht, besprochen von Dr. Carl Schramm	254
Haensel, Carl: Leistungsschutz oder Normalvertrag, besprochen von Dr. Georg Roeber	382

Zum Geleit!

Vor 10 Jahren erschien das letzte Heft der UFITA. Es war das 3. Heft des 17. Bandes.

Seitdem hat die Entwicklung der von der UFITA erfaßten Rechtsgebiete ihren Fortgang genommen. Die Technik hat Mittel und Formen der Verwertung von Urheberrechtsgut neu oder weiter entwickelt und durch die Kombination solcher Mittel und Formen bisherige Auswertungsmöglichkeiten verstärkt und neue erschlossen (Mikrophotographie, Magnetonband, Wiedergabetechnik für Schallträger, Television). Rechtsergebnisse von weittragender Bedeutung sind zu verzeichnen. Die Revidierte Berner Übereinkunft wurde in Brüssel aufs neue revidiert (1948). Das Welturheberrechtsabkommen kam in Genf zustande (1952). Die Arbeiten für die Schaffung einer Konvention zum Schutze der ausübenden Künstler wurden, unter Einbeziehung der Schallplattenhersteller und des Rundfunks, auf breitere Grundlagen gestellt; sie führten zur Vorlage des Römischen Vorentwurfs (1951). Zusammen mit dem Berner Büro beteiligten sich die UNESCO in Paris und — für das Gebiet der benachbarten Rechte — das Internationale Arbeitsamt in Genf. In Auswirkung der Brüsseler Revisionsbeschlüsse vollzieht sich die Anpassung der Landesgesetze an die Erfordernisse des Konventionrechts. Österreich hat seine Gesetzgebung bereits angepaßt. Andere Länder, wie Großbritannien, Frankreich und die Schweiz, bereiten Gesetzesreformen vor. Deutschland hat die Arbeiten für eine Gesamtreform des Urheberrechts neu aufgenommen. Das Bundesjustizministerium in Bonn hat Anfang Mai 1954 die Referententwürfe (Urheberrechtsgesetz, Verwertungsgesellschaften-Gesetz, Beitritts-gesetz zur Brüsseler Revisionsfassung der Berner Übereinkunft) der Öffentlichkeit unterbreitet.

Zu einer solchen Zeit des Zusammentreffens internationaler und nationaler Vorgänge und gesteigerter Aktivität tritt die UFITA wieder in Erscheinung. Verlag und Herausgeber haben sich dazu entschlossen, weil sie der Überzeugung sind, daß mit der UFITA eine echte Lücke ausgefüllt wird, deren Vorhandensein in vielfachen Zuschriften und Rückfragen beklagt wurde. Auf diese Lücke hat jetzt erst wieder de Boor im Rahmen seiner „Lettre d'Allemagne“ im DROIT D'AUTEUR (1954 S. 71) hingewiesen. Wissenschaftliche Fachexperten des In- und Auslandes haben sich der UFITA zur Verfügung gestellt. Der Personenkreis der ständigen Mitarbeiter ist auf den Hefen der UFITA vermerkt. Jedem Einzelnen von ihnen sei auch an dieser Stelle gedankt.

Die UFITA gedenkt im Zeitpunkt ihres Wiedererscheinens in Ehrfurcht und Dankbarkeit derjenigen Persönlichkeiten, die dem engeren Personenkreis der UFITA zugehört oder an ihr mitgearbeitet oder ihre Ziele gefördert haben, und die heute nicht mehr unter uns weilen. Sie gedenkt insbesondere ihres noch im Kriege verstorbenen Mitbegründers Willy Hoff-

m a n n (Leipzig), dessen Name und Leistungen unvergessen sind. Aus der Nachkriegszeit gedenkt sie des Seniors der deutschen Urheberrechtswissenschaft Erwin Riezler (München), des verdienstvollen Wissenschaftlers Ernst H e y m a n n (zuletzt Tübingen), des universellen Geistes und Kommentators des österreichischen Urheberrechtsgesetzes von 1936 Heinrich M i t t e i s (München), des als Richter und Theoretiker in gleicher Weise hervorragenden Juristen Georg M ü l l e r (Leipzig) und — last not least — aus dem Bereiche des internationalen Rechts, des Altdirektors des Berner Büros Dr. Fritz O s t e r t a g , unter dessen Wirken sich eine bedeutsame Phase in der Entwicklung des Urheberrechts und der angrenzenden Schutzrechte vollzogen hat. Angesichts dieser Namen und der Verdienste, die mit ihnen verbunden sind, betrachten es Verlag und Herausgeber als eine Verpflichtung, die Tradition der UFITA fortzusetzen und daran mitzuhelfen, daß die von der UFITA erfaßten Rechtsgebiete im Geiste wissenschaftlicher Unabhängigkeit und kritischer Freiheit erforscht und praktisch gefördert werden.

Die UFITA hat äußerlich eine neue Gestalt angenommen. Das DIN A 5-Format wurde in Anpassung an das jetzt übliche Zeitschriftenformat gewählt. Das Funkrecht, das nach der Stillegung des von Willy H o f f m a n n begründeten und von ihm bis zuletzt geleiteten Archivs für Funkrecht (anfangs: Blätter für Funkrecht) keine wissenschaftliche Heimstätte mehr besaß, wurde ausdrücklich mit in die von der UFITA vertretenen Rechtsgebiete einbezogen. Damit soll zugleich die Bedeutung zum Ausdruck gebracht werden, die dem Funkrecht zukommt, nicht zuletzt in Auswirkung der technischen Fortentwicklung, insbesondere auf dem Gebiete des Fernsehens. Trotz der erweiterten Bezeichnung wird die Abkürzung UFITA beibehalten. Diese Abkürzung ist in den zurückliegenden Jahren zu einem festen Begriff geworden.

Dem vorliegenden Doppelheft wird in kurzem zeitlichen Abstand ein weiteres Doppelheft folgen. Im Zeitpunkt des Redaktionsschlusses beider Doppelhefte waren die vom Bundesjustizministerium in Bonn vorgelegten Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform noch nicht der Öffentlichkeit zugegangen. Die Verfasser von Beiträgen für diese beiden Doppelhefte hatten daher noch nicht die Möglichkeit, die Referentenentwürfe und deren Begründung mit in die Betrachtungen einzubeziehen. Die kritische Behandlung der Referentenentwürfe wird Aufgabe eines eigenen Heftes sein, das als 3. Doppelheft zugleich den laufenden Jahrgang der UFITA abschließen wird.

Baden-Baden und München, den 28. Mai 1954

Verlag für angewandte Wissenschaften

Dr. jur. Georg Roeber